



Bootsliegeplatzordnung

vom 3. Dezember 2022

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Angelsportverein Dahmeland'73 stellt seinen Mitgliedern für deren Boote, die ausschließlich nur privat und nicht gewerblich genutzt werden dürfen, Bootsliegeplätze an Land und an den Ufer- oder Steganlagen zur Verfügung. Die Angelboote für die Bootsliegeplätze dürfen folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Bootslänge: bis 4,30 m, Bootsbreite: bis 1,40 m

(2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Bootsliegeplätze werden in der Anlage genannt.

(3) Liegeplätze für Boote, die für die Ausübung der Angelfischerei vorgesehen sind, werden nur an Vereinsmitglieder vergeben. Andere Boote und deren Besitzer haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz auf den in der Anlage genannten Objekten. Die Zuteilung mehrerer Plätze an dieselbe Person ist nicht möglich. Ein Liegeplatz wird nur dann vergeben, wenn das Mitglied für sein Boot am gleichen Gewässer anderweitig keinen Liegeplatz hat.

(4) Der Liegeplatzinhaber muss auch Bootseigener sein. Bootseigener-Gemeinschaften sind nicht zulässig. Er hat kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz, sondern ausschließlich auf den ihm im Objekt zugewiesenen Platz. Der Vorstand des ASV behält sich jederzeit eine Neueinteilung oder Neugestaltung der Liegeplätze vor und kann aus wichtigen Gründen auch während der Saison Liegeplätze verlegen.

(5) Die Bootsliegeplatzordnung gilt ferner für die Mitglieder des ASV, die das vereinseigene Boot oder das eines Vereinsmitgliedes mitbenutzen.

(6) Familienmitglieder, soweit diese Mitglieder des ASV sind, gelten als Liegeplatzinhaber.

§ 2

Platz- und Stegaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Liegeplätze (an Land, am Ufer, am Steg) wird durch den Platz- und Stegwart ausgeübt. Gegenstand dieser Aufsicht sind alle Angelegenheiten, die mit der Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung sowie der Nutzung der Liegeplätze zusammenhängen.

(2) Der Platz- und Stegwart hat Weisungsrecht gegenüber den Liegeplatznutzern.

(3) Betretungsrecht des Liegeplatzobjektes haben

- die Mitglieder des ASV, denen ein Liegeplatz zugewiesen wurde;
- deren Familienangehörige und Gäste mit dem Liegeplatzinhaber, welcher Bootseigener ist;
- Mitangler des Liegeplatzinhabers (maximal 2 Personen);
- Vorstandsmitglieder des ASV und deren offizielle Gäste.

- (4) Hunde oder andere Haustiere sind vom Halter so zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und keine Schäden oder Verunreinigungen auftreten. Für Hunde besteht Leinenzwang.
- (5) Private Einrichtungen, die nicht unmittelbar der Sicherung des Bootes dienen, dürfen nicht geschaffen werden. Dazu gehören z.B. Sitzflächen und Aufbewahrungsbehältnisse außerhalb des Bootes. Für Bootseinstieghilfen, z.B. Stege, Leitern u.a.m. ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, wenn diese ständig im Wasser oder an Land verbleiben.
- (6) Jeder Benutzer des Liegeplatzobjektes ist verpflichtet, drohende Gefahren von der Vereinseinrichtung und vom Eigentum der Mitglieder abzuwenden, Hilfe zu leisten oder den Vorstand des ASV zu informieren.

§ 3 Vergabe der Liegeplätze

- (1) Bootsliegeplätze zu Wasser und zu Land werden den Mitgliedern auf Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand zugeteilt.
- (2) Die Antragstellung ist schriftlich mit dem Wunsch auf einen Liegeplatz an Land oder/und zu Wasser (siehe Möglichkeiten in den Objekten gemäß Anlage) an den Vorstand des ASV zu richten.
- (3) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des ASV ab dem 18. Lebensjahr berechtigt.
- (4) Sind keine Liegeplätze mehr frei, so erfolgt die Einschreibung des Antragstellers in die Warteliste. Die Vergabe freiwerdender Liegeplätze erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des ASV.
- (5) Die Zuteilung des bestätigten Liegeplatzes an den Bootseigner erfolgt durch den Platz- und Stegwart, dessen besondere Anordnung für die Sicherung des Bootes zu beachten ist.
- (6) Mit der Zuteilung eines Liegeplatzes entsteht die Pflicht zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Liegeplatzgebühr.
Sie beträgt z.Zt. 35,- Euro je Liegeplatz am Krummen See und
50,- Euro je Liegeplatz am Pätzer Vordersee.
Die Liegeplatzgebühr ist jährlich mit dem Vereinsbeitrag **bis 31.03.** für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
Eine Liegeplatznutzung ist grundsätzlich erst nach Bezahlung von Beitrag und Liegeplatzgebühr möglich.
- (7) Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich hierbei um keine entgeltliche Überlassung von Liegeplätzen im Sinne von Miete oder Pacht handelt, sondern eine Fördermaßnahme des ASV gegenüber seinen Mitgliedern ist. Die Liegeplatzgebühr dient lediglich der Deckung der für die Bereitstellung, für den Betrieb und die Unterhaltung der Liegeplätze entstehenden Kosten. Darüber hinaus entstehende Kosten werden durch Umlagen von den Liegeplatzinhabern getragen.

§ 4 Pflichten der Liegeplatzinhaber

- (1) Anerkennung der Bootsliegeplatzordnung in ihrer gültigen Fassung

- (2) Bezahlung der Liegeplatzgebühr. Erst danach ist eine Liegeplatznutzung möglich
- (3) Einbringen des Bootes ins Wasser **bis 30. April** des laufenden Jahres
- (4) Ausbringen des Bootes aus dem Wasser **bis 30. November** des laufenden Jahres
- (5) Wer die Termine nach § 4 (3) und (4) in begründeten Fällen nicht einhalten kann, hat darüber bis zu den o.g. Terminen die Geschäftsstelle des ASV zu informieren
- (6) Das Boot ist an der Ufer- oder Steganlage so zu befestigen, dass die Anlage selbst und die Nachbarboote nicht beschädigt werden können.
- (7) Veränderungen am Liegeplatz, mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, sind nicht gestattet.
- (8) Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Liegeplatzobjekt zu halten und die Vereinseinrichtung schonend zu behandeln.
- (9) Private Feiern, lärmverursachende Zusammenkünfte und lautstarke Musikwiedergabe sind auf dem Liegeplatzobjekt nicht erlaubt.
- (10) Das Liegeplatzobjekt und die Lagerorte für das Bootszubehör sind ständig verschlossen zu halten.

§ 5 **Lagern der Boote an Land**

- (1) In den Liegeplatzobjekten mit Landlagerungsmöglichkeiten (siehe Anlage) sind die Boote ausschließlich auf den zugeteilten Liegeplätzen zu lagern.
- (2) Als Lagereinrichtung der Boote ist die vereinseigene Ablagestelle zu nutzen. Die Einlageböden der Boote sind unter dem Schleppdachanbau des Gerätehauses abzulegen bzw. abzustellen. Eine Lagerung der Boote und Einlageböden auf Autoreifen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (3) Das Boot ist so zu lagern, dass andere Liegeplatznutzer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 6 **Vereinseigene Boote**

- (1) Der ASV kann in jedem Liegeplatzobjekt vereinseigene Boote legen. Die Liegeplatzgebühr für diese Boote trägt der ASV.
- (2) Jedes Mitglied des ASV ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht, sich diese Boote auszuleihen. Über eine Ausleihe von Booten an Nichtmitglieder des ASV entscheidet die Geschäftsstelle des Vereins. Die maximale Ausleihzeit beträgt zwei aufeinanderfolgende Wochen.
- (3) Der Verleih der vereinseigenen Angelboote am Krummen See bzw. Pätzer Vordersee erfolgt auf der Grundlage dieser Liegeplatzordnung. Der Nutzer erkennt die Bootsliegeplatzordnung an.
- (4) Die Verleihgebühr für vereinseigene Boote beträgt je Kalendertag 3,- EURO

(5) Der Verleih erfolgt nach Vorlage des Personalausweises/Reisepasses, einer gültigen Angelberechtigung für das Gewässer bzw. der DAV-Mitgliedskarte sowie nach Bezahlung der Verleihgebühr in der Geschäftsstelle des ASV.

(6) Die Geschäftsstelle des ASV führt Nachweis über die Ausleihe vereinseigener Boote.

(7) Die Schlüssel für das Vereinsboot, für die Eingangstür zum Liegeplatz und für das Gerätehaus (Lagerplatz der Ruder, Dollen, Anker mit Leinen und Wasserschöpfer) werden in der Geschäftsstelle des ASV zu den Öffnungszeiten ausgegeben und zurückgenommen.

(8) Die Nutzung des Bootes und des Zubehörs hat pfleglich zu erfolgen. Im Boot sind keine Fische auszunehmen. Nach dem Angeln ist das Boot innen zu reinigen.

(9) Das vereinseigene Boot kann der staatlichen Fischereiaufsicht kurzzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Dauer der Liegeplatzvergabe

(1) Der Liegeplatzinhaber verliert sein Nutzungsrecht

- zum Zeitpunkt, an dem der Verein selbst das Nutzungsrecht verliert.
- bei Beendigung der Mitgliedschaft im ASV oder bei Tod des Liegeplatzinhabers.
- nach Kündigung durch den Liegeplatzinhaber bzw. durch den ASV
- am Tag der Bestätigung des Ausschlusses als Mitglied des ASV;
- bei groben Verstößen gegen diese Bootsliedgeplatzordnung, insbesondere bei Verstößen gegen § 4. Dazu gehört auch die Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages und der Liegeplatzgebühr bis 31.03. des laufenden Jahres.

(2) Bei Verkauf, Versenkung, Stilllegung oder Nichtbenutzung des Bootes in der laufenden Saison (01.05. bis 30.11.) hat der Liegeplatzinhaber seinen Bootsliedgeplatz beim Vorstand des ASV "frei" zu melden, bzw. dem Liegeplatzinhaber wird durch den Vorstand der ASV der Liegeplatz gekündigt.

§ 8

Haftung

(1) Das Einstellen von Booten auf den Liegeplatzobjekten des ASV erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der ASV und sein Vorstand übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die durch Benutzung des Liegeplatzobjektes entstehen.

(2) Jeder Liegeplatzinhaber haftet gegenüber der ASV für Schäden, die durch ihn oder von ihm mitgebrachten Personen bzw. Haustieren bei der Nutzung des Liegeplatzobjektes entstehen.

(3) Schäden an den Steg- und sonstigen Liegeplatzanlagen sind umgehend dem Platz- und Stegwart zu melden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Der ASV betreibt gemäß seiner satzungsmäßigen Ziele eine breite Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört auch der sportliche Vergleich mit Anliegervereinen und die unterstützende Zusammenarbeit. Die Inhaber eines Bootsliegeplatzes werden deshalb aufgefordert, in einer Saison maximal dreimal einer 24-stündigen kostenlosen Überlassung ihres Bootes mit Zubehör (Ruder, Dollen, Anker mit Leine) an den ASV zuzustimmen. Die Gefahrsituation gemäß § 8 Absatz (1) geht für diese Ausleihzeiträume an den ASV.

(2) Diese Liegeplatzordnung wird jedem Liegeplatzinhaber bzw. Antragsteller nach Bestätigung des Liegeplatzes ausgehändigt und liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle des ASV aus. Sie ist für alle Nutzer der Liegeplätze in der gültigen Fassung verbindlich.

(3) Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des ASV Dahmeland'73 Bestensee e.V. am 3. Dezember 2022 beschlossen.

Anlage:
Liegeplatzübersicht

Liegeplatzübersicht
für Angelboote des Angelsportvereins Dahmeland'73 Bestensee e.V.

1. Liegeplatz am Krummen See

DAV-Gewässer:	P 07-114
Gemarkung:	Königs Wusterhausen
Ortsteil:	Zeesen, Am Steinberg
Standort:	Am Ufer des Krummen Sees die linke letzte Steganlage
Anfahrt:	B 179, Karl-Liebknecht-Straße in Zeesen, Abfahrt Puschkinstraße bis letzter Abzweig T-Kreuzung Straße Am Krummensee. Danach zu Fuß zum Ende der Pusch- kinstraße am Krummensee, dort links bis zur letzten Stegan- lage.
Parkmöglichkeit:	An der T-Kreuzung rechts und links der Straße Am Krummen- see
Anlagebeschreibung:	Eingefriedete Steganlage mit verschließbarer Tür und 13 Was- serliegeplätze, nummeriert von rechts nach links mit den Num- mern 38,40 bis 50 und 39. Die landseitige Befestigung und Diebstahlsicherung der Boote hat am Steg zu erfolgen. Liegeplätze an Land sind nicht vorhanden.
Gerätekastennutzung:	In den Geräteaufbewahrungskasten ist nur die Ablage der eige- nen Ruder, Dollen, Anker mit Leien, Wasserschöpfgeräte und Senkstöcke gestattet. Dieses Zubehör ist nach Gebrauch zu reinigen und erst danach geordnet in den Geräteaufbewahrungskasten einzulagern. Kennzeichnen Sie, wenn notwendig, Ihr Zubehör. Die Lagerung von Netzmaterialien, Textilien und andere Ge- genstände sowie Futter und Köder ist ausdrücklich untersagt.
Vereinseigenes Boot:	Nr. 45 (Stegmitte)
Schlüsselordnung:	Die Schlüssel für die Tür der Steganlage, die Geräteaufbewah- rungskästen und Befestigung des Vereinsbootes sind Vereins- eigentum. Sie sind von den berechtigten Nutzern in der Ge- schäftsstelle des ASV gegen Unterschrift zu empfangen und bei Beendigung der Nutzung rückgabepflichtig. Bei einem be- antragten Mehrbedarf an Schlüsseln erfolgt die Ausgabe gegen eine Kautions von 5,- EURO. Der gleiche Preis gilt für Ersatz- schlüssel bei Verlust bzw. Bei Nichteinhaltung der Rückgabe- pflicht. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nur dem ASV gestattet.

2. Liegeplatz am Pätzer Vordersee

Fischereiberechtigter:	Fischerei Bestensee
Gemarkung:	Gemeinde Bestensee
Standort:	Am Ufer des Pätzer Vordersees am Ende der Schillerstraße, das linke Wassergrundstück
Anfahrt:	B 246 Hauptstraße in Bestensee Abfahrt Paul-Gerhard-Straße bis ersten Abzweig links in die Bachstraße, dann links auf die Schillerstraße bis in Ufernähe des Pätzer Vordersees.
Parkmöglichkeit:	Rechts und links der Schillerstraße
Anlagebeschreibung:	Eingefriedetes Grundstück mit verschließbarer Tür und 40 Land- und Wasserliegeplätze, nummeriert von rechts nach links mit den Nummern 01 bis 40. Die landseitige Befestigung und Diebstahlsicherung der Boote bei der Nutzung der Wasserliegeplätze hat an der Uferkante zu erfolgen. Bei der Landlagerung ist § 5 der Bootsliegeplatzordnung strikt einzuhalten
Gerätehausnutzung:	Im Gerätehaus ist nur das Abstellen der eigenen Ruder, Dollen, Anker mit Leinen, Wasserschöpfgeräte und Senkstöcke gestat- tet. Dieses Zubehör ist nach Gebrauch zu reinigen und erst danach geordnet im Gerätehaus abzustellen. Kennzeichnen Sie, wenn erforderlich, Ihr Zubehör. Die Lagerung von Netzmaterialien, Textilien und anderer Gegenstände sowie Futter und Köder ist ausdrücklich untersagt. Die Lagerung der Arbeitsgeräte des Platzwartes und anderer vereinseigener Geräte ist zulässig, deren Nutzung ohne dessen Zustimmung nicht gestattet.
Vereinseigenes Boot:	Nr. 28
Schlüsselordnung:	Die Schlüssel für die Tür des Grundstückes., für das Geräte- haus und die Befestigung des Vereinsbootes sind Vereinseigen- tum. Sie sind von den berechtigten Nutzern in der Geschäfts- stelle des ASV gegen Unterschrift zu empfangen und bei Be- endigung des Nutzungsrechtes rückgabepflichtig. Bei einem beantragten Mehrbedarf an Schlüsseln erfolgt die Ausgabe gegen eine Kautions von 5,- EURO. Der gleiche Preis gilt für Ersatzschlüssel bei Verlust bzw. bei Nichteinhaltung der Rückgabepflicht. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nur dem ASV gestat- tet.

